

Bei der Wahl sind möglichst alle Kreise der Bevölkerung, unabhängig von Rasse und Nationalität, zu berücksichtigen.

Es sind gleichviel Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts zu wählen.

§ 6

Ist jemand entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes für dieselbe Wahlperiode gleichzeitig als Schöffe und Geschworener oder als Schöffe für mehrere Gerichte bzw. Gerichtsabteilungen gewählt worden, so hat er das Amt zu übernehmen, zu dem er vom Vorsitzenden des Gerichts oder vom Landgerichtspräsidenten nach § 7 des Gesetzes zuerst einberufen wird.

§ 1

Zweifelsfälle, die sich bei der Anwendung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen ergeben, entscheidet der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 8

Die bereits auf Grund des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 2. März 1949 vollzogenen Wahlen von Eheschöffen gelten als durchgeführte Wahl auf Grund dieser Verordnung, wenn bei ihrer Vornahme die formellen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Sollte hierbei gegen § 5 Abs. 3 verstoßen sein, so ist die zur Parität fehlende Anzahl zu ergänzen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mecklenburg:

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 1. März 1949 (ItegBl. S. 47)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 9. Dezember 1948 (RegBl. S. 203) wird folgendes verordnet: